

**Vereinbarung zu Qualität, Arbeitssicherheit,  
Umweltschutz und Energieeffizienz**  
**(QSSL 01/2017)**

**zwischen**

**Paul Bippus GmbH & Co.KG**  
**Härlestraße 31**  
**78727 Oberndorf**

- nachstehend „BIPPUS“ genannt -

**und**

**Ugitech SA**  
**Avenue Paul Girod**  
**73403 UGINE Cedex - France**

- nachstehend „LIEFERANT“ genannt -

Erstellt / geändert von:	Datum:	Version:	Freigabe durch:	Datum:	
M. Hajok	30.01.2017	01/2017	Geschäftsleitung	20.03.2018	Seite 1 von 10

## Inhalt

<b>Einführung</b>	<b>3</b>
<b>1. Qualitätsmanagementsystem</b>	<b>3</b>
<b>2. Unterlieferantenmanagement</b>	<b>3</b>
<b>3. Audit bei Lieferant bzw. Unterlieferant</b>	<b>3</b>
<b>4. Technische Unterlagen, Änderungsmanagement</b>	<b>4</b>
<b>5. Entwicklung, Planung, Freigabe, Fertigung</b>	<b>4</b>
<b>6. Besondere Merkmale/Produktsicherheit</b>	<b>5</b>
<b>7. Prüfmittel</b>	<b>6</b>
<b>8. Requalifikationsprüfung</b>	<b>6</b>
<b>9. Qualitätsabweichungen</b>	<b>6</b>
<b>10. Anlieferung, Wareneingangsprüfung</b>	<b>7</b>
<b>11. Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit</b>	<b>7</b>
<b>12. Handhabung, Lagerung, Versand und Kennzeichnung</b>	<b>7</b>
<b>13. Qualitätsziele</b>	<b>8</b>
<b>14. Umweltmanagement/Energiemanagement/Arbeitssicherheit</b>	<b>8</b>
<b>15. Bewertung des Lieferanten</b>	<b>8</b>
<b>16. Vertragsdauer, Kündigung</b>	<b>9</b>
<b>17. Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
<b>18. Mitgeltende Unterlagen (in der jeweils gültigen Fassung)</b>	<b>10</b>

Erstellt / geändert von:	Datum:	Version:	Freigabe durch:	Datum:	
M. Hajok	30.01.2017	01/2017	Geschäftsleitung	20.03.2018	Seite 2 von 10

## Einführung

Diese Qualitätssicherungsleitlinie (QSL 01/2017) ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen BIPPUS und LIEFERANT und ersetzt die vorherige Version der QSL. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an die Managementsysteme des Vertragspartner im Hinblick auf die Konformität gelieferter Produkte und erbrachten Dienstleistungen. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Liefervertrags mit BIPPUS und für die Geschäftsbeziehungen verbindlich.

Die Regelungen, wie sie in der vorliegenden Vereinbarung niedergelegt sind, gelten grundsätzlich für alle gelieferten Produkte und Dienstleistungen. Weitergehende Festlegungen können zusätzlich notwendig werden. Sie bedürfen ergänzender Vereinbarungen.

## 1. Qualitätsmanagementsystem

LIEFERANT verpflichtet sich, ein zertifiziertes Managementsystem mindestens nach ISO 9001 zu unterhalten. Liefert LIEFERANT Erzeugnisse, die in Automotive-Produkte eingehen, verpflichtet er sich darüber hinaus, ein zertifiziertes Managementsystem nach IATF 16949 zu unterhalten. Unterhält LIEFERANT kein zertifiziertes Managementsystem nach IATF 16949 verpflichtet er sich, sein System dahin weiter zu entwickeln und gewährt BIPPUS oder dessen Kunden die Möglichkeit der Durchführung eines Second Party Audits nach IATF.

LIEFERANT informiert BIPPUS unverzüglich über die Aberkennung seiner Zertifikate.

Die Einhaltung von branchen- bzw. materialfeldspezifischen Forderungen (z.B. CQI-9, CQI-11) durch den LIEFERANT ist zusätzlich nachzuweisen.

## 2. Unterlieferantenmanagement

Bezieht LIEFERANT für seine Produktion Vorlieferungen/Dienstleistungen gleich welcher Art, so hat er seine Unterlieferanten zur Einhaltung dieser Vereinbarung zu verpflichten.

LIEFERANT stellt sicher, dass die von seinen Unterlieferanten bezogenen Produkte die vereinbarten Qualitäts- und Gesetzesanforderungen erfüllen werden.

Die Inanspruchnahme von Bezugsquellen, die durch BIPPUS vorgeschrieben sind bzw. über einen Abschluss von BIPPUS verhandelt werden, entbindet LIEFERANT nicht von der Verantwortung die Qualität der beschafften Produkte sicherzustellen.

LIEFERANT hat ein Verschulden seiner Unterlieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

## 3. Audit bei Lieferant bzw. Unterlieferant

BIPPUS behält sich vor, bei LIEFERANT und Unterlieferant Audits durchzuführen.

Audits erfolgen nach einer vorherigen Ankündigung und Abstimmung. Bei Bedarf ermöglicht LIEFERANT kurzfristige Terminwünsche für eine Auditierung.

LIEFERANT gewährt BIPPUS und, soweit erforderlich, dessen Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in relevante Dokumente. Dabei werden erforderliche und angemessene Einschränkungen von LIEFERANT zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Erstellt / geändert von:	Datum:	Version:	Freigabe durch:	Datum:	
M. Hajok	30.01.2017	01/2017	Geschäftsleitung	20.03.2018	Seite 3 von 10

BIPPUS teilt LIEFERANT das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von BIPPUS Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich LIEFERANT, fristgerecht einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und BIPPUS hierüber zu unterrichten.

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch einen Unterlieferanten verursacht wurden, wird LIEFERANT bei Bedarf BIPPUS und, soweit erforderlich, dessen Kunden die Möglichkeit zu einem Audit bei diesem Unterlieferanten verschaffen.

Hat LIEFERANT bzw. der Unterlieferant begründete Einwände gegen die Teilnahme von BIPPUS, bzw. dessen Kunden an einem Audit, ist BIPPUS bereit, das Audit auf Kosten von LIEFERANT durch eine neutrale Stelle durchführen zu lassen, die die Interessen von BIPPUS bzw. dessen Kunden vertritt.

#### **4. Technische Unterlagen, Änderungsmanagement**

Die Merkmale für die zu liefernden Produkte werden in den technischen Unterlagen festgelegt. Auf diese nimmt BIPPUS in Bestellungen und Abschlüssen Bezug.

Im Zuge der Vertragsprüfung wird LIEFERANT alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten, Verpackungsvorgaben und Normen nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen.

LIEFERANT stellt durch einen geeigneten Prozess bei sich und seinen Unterlieferanten sicher, dass alle zugesandten Unterlagen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung bewertet werden. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt LIEFERANT BIPPUS mit.

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch BIPPUS ist keine Abweichung von den Unterlagen oder deren Änderung zulässig. Der Umtausch von technischen Unterlagen durch BIPPUS schließt diese Genehmigung ein. Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen nicht eingehalten werden können, informiert LIEFERANT BIPPUS hierüber unverzüglich. LIEFERANT wird BIPPUS auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt LIEFERANT alle benötigten Daten und Fakten offen.

#### **5. Entwicklung, Planung, Freigabe, Fertigung**

In der Entwicklungsphase wendet LIEFERANT geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z. B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, Risikoanalyse, FMEA an.

Die FMEA ist im Automotive-Bereich verpflichtend und im Nicht-Automotive-Bereich vorzugsweise anzuwenden, wobei sich das Vorgehen in Anlehnung an z.B. VDA Band 4, AIAG (Automotive Core Tools der AIAG – Handbuch FMEA) orientieren muss.

Für Prototypen und Vorserienteile stimmt LIEFERANT mit BIPPUS die Herstellungs- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Vorserienteile sind unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

Für alle Merkmale führt LIEFERANT eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch. Für die funktions- und prozesskritischen Merkmale prüft LIEFERANT die Eignung der Fertigungseinrichtungen nach statistischen Kriterien und dokumentiert die Ergebnisse. Wird die geforderte Prozessfähigkeit (wenn nicht anders vereinbart, gilt  $C_{PK} \geq 1,33$ ,  $C_P \geq 1,67$ ) nicht erreicht, so ist der Produktionsprozess entsprechend zu optimieren oder eine 100%-Prüfung einzuplanen so lange bis die geforderte Prozessfähigkeit erreicht wird.

Erstellt / geändert von:	Datum:	Version:	Freigabe durch:	Datum:	
M. Hajok	30.01.2017	01/2017	Geschäftsleitung	20.03.2018	Seite 4 von 10

LIEFERANT ist im Rahmen seiner Fertigungsprozesse zur Sicherstellung der kontinuierlichen Prozessfähigkeit durch Anwendung der statistischen Prozessregelung (SPC) verpflichtet.

Die in der Bestellung festgelegte Anzahl von Mustern muss vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt und hinsichtlich aller Qualitätsmerkmale sorgfältig geprüft sein. Merkmale, die vom Hersteller nicht geprüft werden können, müssen durch Prüfzeugnisse nach EN 10 204 nachgewiesen werden.

Die Bemusterung ist entsprechend BIPPUS-spezifischer Bemusterungsanforderungen durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sofern in den Bestellunterlagen nichts anderes gefordert, ist eine Bemusterung nach PPF Vorlagestufe 2 gemäß VDA Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ bzw. PPAP Level 3 gemäß PPAP Referenzhandbuch „Production Part Approval Process“ von LIEFERANT durchzuführen.

Eine Bemusterung ist erforderlich z.B.:

- Bei neuen Produkten
- Bei Änderung der technischen Spezifikation (und somit am Produkt)
- Bei Verwendung neuer oder verlagerter Werkzeuge und Produktionseinrichtungen
- Bei Prozessänderungen
- Bei Aussetzen der Fertigung > 1 Jahr.

Abweichungen davon bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch BIPPUS.

Erkennt LIEFERANT, dass die getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten werden können, ist BIPPUS unverzüglich zu informieren. Bei Spezifikationsabweichungen entscheidet BIPPUS über das weitere Vorgehen.

Eine Serienlieferung darf erst nach Freigabe durch BIPPUS aufgenommen werden. Die Freigabe entbindet LIEFERANT nicht von seiner Haftung für Mängel.

Die Lieferungen sind deutlich mit dem Vermerk „Erstmuster“ auf Packeinheit und Lieferschein zu kennzeichnen.

Bei jeder Bemusterung ist mindestens ein Teil durch LIEFERANT als Rückstellmuster zumindest bis zur nächsten Bemusterung zu archivieren. Grundsätzlich richten sich die Aufbewahrungsfristen mindestens nach den gesetzlichen Forderungen.

Jegliche Änderungen der Produktrealisierung durch LIEFERANT mit Auswirkungen auf die Kundenanforderungen bedürfen der Mitteilung an und Genehmigung durch BIPPUS. Dies gilt für Produktänderungen und Produktionsprozessänderungen. Dazu ist die Auslösematrix nach VDA Band 2, Anlage 2 zu verwenden.

## **6. Besondere Merkmale/Produktsicherheit**

LIEFERANT hat die mit Auswirkung auf Sicherheit, Einhaltung behördlicher, gesetzlicher Vorschriften, Passform, Funktion, Zuverlässigkeit bzw. Weiterbearbeitung und Montage wichtigen Produkt- und Prozessmerkmale seiner Produktentstehungsprozesses zu identifizieren, zu bewerten, zu kennzeichnen und BIPPUS bzw. der Lieferkette mitzuteilen. Erkennt LIEFERANT hierbei Risiken für die Lieferkette, gewährleistet er durch geeignete Maßnahmen die Produktsicherheit.

LIEFERANT verfügt über einen ausreichenden Versicherungsschutz (Produkthaftungs-, Rückrufversicherung) und verpflichtet dementsprechend auch seine Unterlieferanten dazu.

Erstellt / geändert von:	Datum:	Version:	Freigabe durch:	Datum:	
M. Hajok	30.01.2017	01/2017	Geschäftsleitung	20.03.2018	Seite 5 von 10

## 7. Prüfmittel

LIEFERANT stattet sich mit Prüfmittel so aus, dass alle Merkmale gemäß den technischen Unterlagen geprüft werden können.

Sonderprüfmittel können, falls erforderlich, im Rahmen eines Leihvertrages von der Firma BIPPUS zur Verfügung gestellt werden. Diese Prüfmittel werden durch LIEFERANT innerhalb seines eigenen Prüfmittelüberwachungssystems einer regelmäßigen Kalibrierung unterzogen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Prüfmittel sind entsprechend ihrer Messunsicherheit einzusetzen. Die Messmittelfähigkeitsanalyse ist nach VDA-Band 5 oder QS 9000/MSA für alle Arten von Prüfmitteln durchzuführen und zu dokumentieren.

## 8. Requalifikationsprüfung

LIEFERANT requalifiziert seine Komponenten/Produkte im Falle von Änderungen, mindestens aber einmal jährlich, um sicherzustellen und nachzuweisen, dass die gelieferten Komponenten/Produkte alle vereinbarten Anforderungen erfüllen.

Die Requalifizierung umfasst, wenn nicht anders mit BIPPUS vereinbart, eine vollständige Maß- und Funktionsprüfung, unter Berücksichtigung der anzuwendenden Kundenvorgaben für Material und Funktion, gemäß Erstmusterunterlagen.

Die Dokumentation zur Requalifizierung muss durch LIEFERANT archiviert und auf Kundenanfrage zugänglich gemacht werden.

## 9. Qualitätsabweichungen

Bei berechtigten Qualitätsbeanstandungen müssen die fehlerhaften Einheiten umgehend auf Kosten von LIEFERANT aussortiert, die Grundursachen mit Hilfe geforderter Ursachenanalysemethoden (5-W, ISHIKAWA) analysiert, Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und deren Wirksamkeit durch LIEFERANT überprüft werden.

In diesem Fall sendet LIEFERANT innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung ein 8-D-Report mit Sofortmaßnahmen und innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung ein vollständiger 8D-Report über Fehlerursache und Abstellmaßnahme an BIPPUS. Abweichungen davon bedürfen der Abstimmung mit dem zuständigen QS-Sachbearbeiter von BIPPUS.

In dringenden Fällen kann die Sortierung bzw. Nacharbeit durch BIPPUS vorgenommen werden, sofern ein Einverständnis von LIEFERANT zur Kostenübernahme vorliegt. Fehlerhafte Einheiten werden von LIEFERANT kostenlos ersetzt.

Müssen im Ausnahmefall nicht spezifikationsgemäße Produkte geliefert werden, ist vorher eine Abweichungserlaubnis von BIPPUS einzuholen. Bei intern erkannten Spezifikationsabweichungen, bei denen frühere Lieferungen betroffen sein könnten, ist BIPPUS unverzüglich zu informieren.

Müssen fehlerhafte Produkte im Auftrag von BIPPUS entsorgt werden, so ist darauf zu achten, dass nur unbrauchbare Produkte der Entsorgung zugeführt werden.

Erstellt / geändert von:	Datum:	Version:	Freigabe durch:	Datum:	
M. Hajok	30.01.2017	01/2017	Geschäftsleitung	20.03.2018	Seite 6 von 10

## 10. Anlieferung, Wareneingangsprüfung

LIEFERANT liefert die Produkte in geeigneten Transportmitteln gemäß den Bippus Anliefer- bzw. Verpackungsvorschriften an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z. B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden.

Die Wareneingangsprüfung bei BIPPUS beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Mängel werden unverzüglich angezeigt. Hierbei nicht festgestellte Mängel werden LIEFERANT unverzüglich mitgeteilt, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges festgestellt werden. LIEFERANT verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

## 11. Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit

Die Kennzeichnung von Produkten und Nachweisdokumenten muss in einer Weise erfolgen, die eine Rückverfolgbarkeit (mindestens je Fertigungslos) im Falle einer festgestellten Spezifikationsabweichung ermöglicht. Es ist besonders darauf zu achten, dass in diesem Fall eine enge Fehlereingrenzung hinsichtlich Datum und Menge ermöglicht wird. Wird ein Mangel festgestellt, muss die Eingrenzung der schadhafte Teile/Produkte/Chargen und Fertigungsdaten innerhalb eines Arbeitstages gewährleistet sein.

LIEFERANT gewährt BIPPUS auf Verlangen Einblick in diese Aufzeichnungen. In besonderen Fällen kann die regelmäßige Mitlieferung bestimmter Prüfaufzeichnungen vereinbart werden.

Die Archivierungsdauer und -anforderungen für qualitätsrelevante Dokumente sind dem VDA-Band 1 zu entnehmen. Weitere Vorgabe- und Nachweisdokument archiviert LIEFERANT entsprechend gesetzlicher, behördlicher und kundenspezifischer Anforderungen.

## 12. Handhabung, Lagerung, Versand und Kennzeichnung

Jede gelieferte Packeinheit, bzw. Transportbehältnis wird durch LIEFERANT eindeutig mit Teilebegleitschein oder Warenanhänger nach der jeweiligen Vereinbarung oder VDA-Empfehlung 4902 gekennzeichnet. Als Nachweis der spezifikationsgerechten Ausführung seiner Arbeitsschritte oder seiner Dienstleistung ist die von Bippus beigelegte Teilelaufkarte in der jeweiligen Zeile mit Stempel, Datum und Unterschrift durch LIEFERANT abzuzeichnen und der Lieferung beizulegen. LIEFERANT muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

LIEFERANT verpflichtet sich, das FIFO-Prinzip und die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen.

Nach einer Spezifikationsänderung ist durch LIEFERANT die erste Lieferung auf der Packeinheit und auf dem zugehörigen Lieferschein mit dem Vermerk: „1. Lieferung gemäß Änderung vom ...“ zu versehen. Durch BIPPUS freigegebene nachgearbeitete Ware ist deutlich mit dem Vermerk „Nacharbeit“ zu kennzeichnen.

Erstellt / geändert von:	Datum:	Version:	Freigabe durch:	Datum:	
M. Hajok	30.01.2017	01/2017	Geschäftsleitung	20.03.2018	Seite 7 von 10

### **13. Qualitätsziele**

Wie BIPPUS seinen Kunden, ist LIEFERANT gegenüber BIPPUS dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und kommuniziert es sowohl intern, als auch an seine Unterlieferanten.

Sofern eine fehlerfreie Anlieferung nicht gewährleistet ist, kann BIPPUS mit LIEFERANT Zwischenziele vereinbaren. LIEFERANT führt Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung und Erreichung des Null-Fehler-Ziels ein.

Zwischenziele, projektbezogene Qualitätsziele, als Obergrenzen definiert, können z.B. über eine ppm-Vereinbarung festgelegt werden.

Die Unterschreitung vereinbarter Obergrenzen entbindet LIEFERANT weder von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Beanstandungen, noch von der Haftung für alle mangelhaften Lieferungen. Bei Überschreitung der vereinbarten Obergrenzen wird LIEFERANT auf seine Kosten kurzfristig wirksame Verbesserungsmaßnahmen einleiten und BIPPUS laufend über den Fortschritt unterrichten.

Die Haftung von LIEFERANT für alle mangelhaften Lieferungen bleibt von vereinbarten Obergrenzen unberührt.

Qualitätsgespräche mit Themenschwerpunkten wie z.B. vorbeugende Qualitätssicherung, Bewertung der ausgetauschten Qualitätsdaten, Fehlerbesprechung, Besprechung aktueller Themen, usw. finden auf Verlangen eines Vertragspartners statt. Im Falle einer Eskalation verpflichtet sich LIEFERANT zu Gesprächen auf Management-Ebene.

### **14. Umweltmanagement/Energiemanagement/Arbeitssicherheit**

LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Umwelt-, Gesundheits-, Arbeitsschutz und Energieeffizienz einzuhalten und durch ein angemessenes Umweltschutzmanagement Auswirkungen auf alle interessierten Parteien gering zu halten.

LIEFERANT verpflichtet sich seine Prozesse hinsichtlich Umweltschutz, Energieeffizienz und Arbeitssicherheit kontinuierlich zu bewerten und zu verbessern. Dazu gehört auch der verantwortungsvolle und effiziente Einsatz von Rohstoffen und Energie.

Bei jeder Lieferung ist das Verbot bzw. die Deklaration von Inhaltsstoffen gemäß REACH, RoHS und GADSL bzw. deren geschäftsbereichsspezifischen Anpassungen einzuhalten.

### **15. Bewertung des Lieferanten**

Im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Qualität wird sich BIPPUS in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit LIEFERANT über deren Qualitäts-, Umwelt- und Energiemanagementsystem informieren, sowie seine Lieferqualität, Termintreue in regelmäßigen Abständen beurteilen. Bei der damit verbundenen Bewertung erwartet BIPPUS, dass LIEFERANT nach dem BIPPUS-Bewertungssystem in „A“ eingestuft werden kann. Bei „B“ und „C“-Einstufungen werden mit LIEFERANT weitere Schritte vereinbart.

Erstellt / geändert von:	Datum:	Version:	Freigabe durch:	Datum:	
M. Hajok	30.01.2017	01/2017	Geschäftsleitung	20.03.2018	Seite 8 von 10

## 16. Vertragsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung ist nicht befristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Wirksamkeit von Abschlüssen unter dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt, d.h. die Regelungen der Vereinbarung gelten für solche Abschlüsse bis zum Ende deren jeweiliger Laufzeit weiter.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Werden wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung von LIEFERANT verletzt, kann BIPPUS bestehende Lieferverträge nach erfolgloser Abmahnung außerordentlich fristlos kündigen. LIEFERANT stehen im Fall dieser Kündigung keine Ersatzansprüche gegen BIPPUS zu.

## 17. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Ziffer 17 bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; in diesem Fall werden die Partner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Für diese Vereinbarung und alle Rechtsbeziehungen zwischen BIPPUS und LIEFERANT gilt § 13 der BIPPUS Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Erstellt / geändert von:	Datum:	Version:	Freigabe durch:	Datum:	
M. Hajok	30.01.2017	01/2017	Geschäftsleitung	20.03.2018	Seite 9 von 10

## 18. Mitgeltende Unterlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

Nr.	Dokument	Name
1.	AEB	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Paul Bippus GmbH & Co.KG
2.	IATF 16949	IATF Technical Specification – Quality management systems for automotive
3.	GADSL	Global Automotive Declarable Substance List
4.	EC 1907/2006 REACH	Regulation EC 1907/2006 on Registration, Evaluation, Authorisation (and Restriction) of Chemicals
5.	RoHS 2	Restriction of Hazardous Substances
6.	17 CFR Parts 229 and 249 Conflict Minerals	Title XV of the Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act Conflict Minerals Reporting – Dodd Frank Section 1502, 1503, 1504
7.	ISO 9001	Quality management systems
8.	ISO 50001	Energy management systems
9.	ISO 14001	Environmental management systems
10.	APQP	AIAG – Advanced Product Quality and Control Plan
11.	VDA Band 1bis 6	Verband der Automobilindustrie
12.	FMEA	AIAG - Potential Failure Modes and Effects Analysis
13.	PPAP	AIAG - Production Part Approval Process
14.	SPC	AIAG – Statistical Process Control
15.	MSA	AIAG – Measurement Systems Analysis
17.	CQI-9	Special Process: Heat Treating System Assessment
17.	CQI-11	Special Process: Plating System Assessment
18.	CQI-12	Special Process: Coating System Assessment
		Sämtliche vereinbarten Bippus-Vorschriften und Anweisungen

Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der QSLL 01/2017

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift LIEFERANT) Funktion

\_\_\_\_\_  
Telefon-Nr. und Fax-Nr. E-Mail

Erstellt / geändert von:	Datum:	Version:	Freigabe durch:	Datum:	
M. Hajok	30.01.2017	01/2017	Geschäftsleitung	20.03.2018	Seite 10 von 10